

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 31.03.2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5a Lenkungsgremium
- § 6 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen
- § 9 Anrechnung von Kompetenzen
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 11 Form von Prüfungen
- § 12 Modalitäten von Prüfungen
- § 13 Leistungspunkte und Noten
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

- § 16 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage Modulübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die Festlegung der erforderlichen Module/Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert das durch den Fakultätsrat der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen und auf den Internetseiten des Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird. ²Der Beschluss des Modulhandbuchs kann an den Prüfungsausschuss delegiert werden.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science (M. Sc.)" verliehen.

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Abschluss des Masterstudiengangs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar. ²Der Masterstudiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ist ein wissenschaftlich fundierter Studiengang, der an die Kompetenzen anknüpft, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben wurden. ³Durch das Studium soll das, für den Übergang in rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufsfelder im internationalen Umfeld notwendige gründliche, Fachwissen vertieft werden. ⁴Die Studierenden sollen Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion gewinnen und in die Lage versetzt werden, für interdisziplinäre Problemstellungen der Wirtschaftspraxis mit wissenschaftlichen Methoden Lösungen zu finden.

§ 4 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium richtet sich nach der Zugangssatzung für den Masterstudiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen oder –formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 11 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Das Studium kann jeweils zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (6) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 30-60 Semesterwochenstunden.

§ 5a Lenkungs-gremium

- (1) ¹Das Lenkungs-gremium ist ein die Entscheidungen der Fakultätsräte der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vorbereitendes Gremium für alle den Masterstudiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften betreffenden grundsätzlichen strategischen und inhaltlichen Fragen. ²Zu den Aufgaben gehören die Qualitätssicherung sowie die Weiterentwicklung des Studiengangs, insbesondere die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung von Studien- und Prüfungsordnung, zum Eignungsverfahren und zu grundlegenden Änderungen des Lehrangebots. ³Das Lenkungs-gremium trifft hierüber eigene Entscheidungen, soweit keine Entscheidung der Fakultätsräte erforderlich ist. ⁴Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses bleibt unberührt.
- (2) ¹Das Lenkungs-gremium besteht aus jeweils einem/einer Professor/in je Schwerpunkt-bereich und Fakultät (insgesamt 10 Vertreter/Vertreterinnen) sowie dem/der Studiengangsbetreuer/in. ²Die Fakultätsräte wählen die jeweils ihrer Fakultät zugehörigen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. ³Der/die Prüfungsausschussvorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in gehören dem Lenkungs-gremium zusätzlich an, sofern sie nicht bereits als Mitglieder gewählt wurden. ⁴Den Studierenden des Studiengangs wird bei den Beratungen des Gremiums Gelegenheit zur Stellungnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten gegeben.
- (3) ¹Das Lenkungs-gremium wählt jährlich aus den Reihen der Professoren/Professorinnen, die gleichzeitig Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. ²Der/die Vorsitzende vertritt

die Beschlüsse des Lenkungsgremiums nach außen und in den Fakultätsräten und führt die laufenden Geschäfte des Studiengangs sowie die ihm/ihr vom Lenkungsgremium zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit.

§ 6

Konzeption des Masterstudiengangs

Das Studium des Masterstudiengangs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften besteht aus Modulen der folgenden Bereiche und Modulgruppen:

- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| - Allgemeiner Bereich: | Modulgruppen A1 bis A3, |
| - Hauptschwerpunkt: | Modulgruppe B1a bis B4, |
| - Nebenschwerpunkt: | Modulgruppe C1a bis C4, |
| - Frei wählbarer Bereich: | Modulgruppe D, |
| - Abschlussleistung: | Modulgruppe E. |

§ 7

Prüfungsausschuss]

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wählt die ihrer Fakultät zugehörigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professoren/Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Juristischen Fakultät sowie zwei Professoren/Professorinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen:
 - die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
 - die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Masterarbeiten,

- die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

⁴Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe noch berechtigt. ⁵Die Übertragung der Erledigung von Aufgaben nach Satz 3 und 4 umfasst nicht die Befugnis zu einer Entscheidung, die das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs eines Studierenden oder einer Studierenden zur Folge hat. ⁶Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 8

Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer oder Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
 - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,
- außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs

erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Studierender/Studierende im Masterstudiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 11

Form von Prüfungen

- (1) Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher, in einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form oder in Form einer Portfolioprüfung.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:
- Klausuren (Bearbeitungszeit: 60 bis 180 Minuten),
 - Haus-/Seminararbeiten (Bearbeitungszeit: 1 Woche bis 14 Wochen; max. 75.000 Zeichen incl. Leerzeichen).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in

Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

- (3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:
- mündliche Prüfungen mit einer Prüfungsdauer von 10 bis 20 Minuten,
 - Referate/Präsentationen mit einer Prüfungsdauer von 15 bis 60 Minuten.
- ²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.
- (4) ¹In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung [in Form einer Haus-/Seminararbeit] innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 1 Woche und 14 Wochen; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.
- (5) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform und mündliche Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 3 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (6) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in der Anlage dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.
- (7) ¹Einzelne Prüfung dürfen bei Vorliegen sachlicher Gründe in englischer Sprache abgenommen werden. ²Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn die zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen in der jeweiligen Sprache durchgeführt wurden. ³Bei der Masterarbeit oder bei Seminararbeiten kann das Thema die Benutzung der Fremdsprache nahelegen.

§ 12

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Für Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer oder Prüferinnen. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorliegen. ⁴Bei der Abgabe einer Haus-/Seminararbeit hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder

sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben. ⁴Bei einer mündlichen Prüfung sollen in der Regel drei, jedoch nicht mehr als fünf Kandidaten/Kandidatinnen gemeinsam geprüft werden.
- (3) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt. ²Für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Der Prüfer oder die Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Portfolioprfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 3 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können von mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- (6) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (7) Der Prüfer oder die Prüferin sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen tätig ist.
- (8) ¹Erscheint ein Studierender oder eine Studierende verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.
- (9) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer oder die Prüferin kann Prüfungskandidaten oder –kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten oder Kandidatinnen.

- (10) ¹Bei der Abgabe einer Haus-/Seminararbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden/von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ³Bei einer nicht rechtzeitig eingereichten Arbeit wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁴Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach Satz 1 und die Erklärung nach Satz 2.

§ 13 Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt ausschließlich in der Modultabelle in der Anlage.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload des Studierenden von 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung in Form von § 11 Abs. 2 bis 5 abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 11 Abs. 2 bis 5 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung oder –form. ¹⁰In der Modulübersicht (Anlage) wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und –formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹²Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote oder die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁷Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.

- (5) ¹Die Bewertung der Prüfungen wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener, auch elektronischer, Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben sowie die Hinterlegung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln im Umfeld des Prüfungsraums, stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (3) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

- (2) ¹Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfer oder der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Masterprüfung

§ 16

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten oder der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- (2) ¹Die Masterprüfung besteht aus den in der Anlage aufgeführten Modulen. ²Soweit nicht anders angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen und sind benotet. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁴Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule.
- (3) Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften 120 Leistungspunkte (LP) zu erbringen:

Bereich	Modulgruppe	Anzahl der für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Module und Leistungspunkte (LP)
Allgemeiner Bereich	Modulgruppe Allgemeiner Bereich A1: Methoden Modulgruppe Allgemeiner Bereich A2: Common Law Skills – Advanced Modulgruppe Allgemeiner Bereich A3: Compliance	Wahlpflichtmodule: Module im Gesamtumfang von 18 LP, davon mindestens 12 LP aus Modulen der Modulgruppe A1.
Hauptschwerpunkt	Modulgruppe Hauptschwerpunkt B1a: Steuern Modulgruppe Hauptschwerpunkt B1b: Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung Modulgruppe Hauptschwerpunkt B2: Banken, Kapitalmarkt und Finanzmanagement Modulgruppe Hauptschwerpunkt B3: Unternehmen und Management Modulgruppe Hauptschwerpunkt B4: Wirtschaftsregulierung und Schutz der Umwelt	Wahlpflichtmodule: Module im Gesamtumfang von 36 LP aus einer der Modulgruppen B1a bis B4.

Nebenschwerpunkt	<p>Modulgruppe Nebenschwerpunkt C1a: Steuern</p> <p>Modulgruppe Nebenschwerpunkt C1b: Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung</p> <p>Modulgruppe Nebenschwerpunkt C2: Banken, Kapitalmarkt und Finanzmanagement</p> <p>Modulgruppe Nebenschwerpunkt C3: Unternehmen und Management</p> <p>Modulgruppe Nebenschwerpunkt C4: Wirtschaftsregulierung und Schutz der Umwelt</p>	<p>Wahlpflichtmodule: Module im Gesamtumfang von 18 LP aus einer der Modulgruppen C1a bis C4.</p>
Frei wählbarer Bereich	Modulgruppe D: Frei wählbarer Bereich	<p>Wahlpflichtmodule: Module im Gesamtumfang von 18 LP</p>
Abschlussleistung	Modulgruppe E: Abschlussleistung	<p>Pflichtmodul: Masterarbeit mit 30 LP</p>
	Summe:	120 LP

- (4) ¹Im Allgemeinen Bereich stehen drei Modulgruppen (A1: „Methoden“, A2: „Common Law Skills – Advanced“, A3: „Compliance“) zur Verfügung. ²Der oder die Studierende hat aus diesen Modulgruppen Module im Gesamtumfang von 18 LP zu erbringen, davon mindestens 12 LP aus Modulen der Modulgruppe A1.
- (5) ¹Im Hauptschwerpunkt stehen fünf Modulgruppen (B1a: „Steuern“, B1b: „Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung“, B2: „Banken, Kapitalmarkt und Finanzmanagement“, B3: „Unternehmen und Management“, B4: „Wirtschaftsregulierung und Schutz der Umwelt“) zur Verfügung. ²Der oder die Studierende hat eine Modulgruppe zu wählen.
- (6) ¹Im Nebenschwerpunkt stehen fünf Modulgruppen (C1a: „Steuern“, C1b: „Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung“, C2: „Banken, Kapitalmarkt und Finanzmanagement“, C3: „Unternehmen und Management“, C4: „Wirtschaftsregulierung und Schutz der Umwelt“). ²Der oder die Studierende hat eine Modulgruppe zu wählen, wobei diese unterschiedlich zur gewählten Modulgruppe im Hauptschwerpunkt sein muss.
- (7) Modulgruppe D: Frei wählbarer Bereich umfasst alle Module der Modulgruppen A1-A3, B1a-B4 und C1a-C4, die nicht bereits in den anderen Modulgruppen abgelegt wurden.
- (8) Die Studierenden müssen insgesamt eines, können jedoch nur maximal drei Module mit der Lehrform „Seminar“ (vgl. Anlage bzw. Modulhandbuch) in den Modulgruppen B1a bis D einbringen.
- (9) Um die Interdisziplinarität der Ausbildung sicher zu stellen, müssen in den Modulgruppen B bis D insgesamt mindestens 24 Leistungspunkte aus juristischen und 24 Leistungspunkte aus wirtschaftswissenschaftlichen Modulen erbracht werden [Module lt. Anlage und Modulhandbuch mit der Modulsignatur „JUR-____“ bzw. „WIW-____“ sind juristische bzw. wirtschaftswissenschaftliche Module].
- (10) Die erneute Ablegung oder die Anrechnung eines bestandenen Moduls in einer anderen Modulgruppe ist nicht möglich

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder oder jede immatrikulierte Studierende hat zielgerichtet zu studieren, sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg zu den Prüfungen in den für ihn oder sie einschlägigen Modulen seines oder ihres Fachsemesters anzumelden und an diesen Prüfungen teilzunehmen, so dass er oder sie innerhalb der Regelstudienzeit nach § 5 Abs. 1 alle nach § 16 Abs. 3 geforderten Leistungspunkte erwirbt.
- (2) ¹Bis zum Ende des 4. Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. ²Werden innerhalb dieser vier Semester die notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Masterstudiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹Werden innerhalb von insgesamt sechs Fachsemestern, die für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ²Die jeweiligen Studierenden erhalten nach Abschluss des sechsten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs.
- (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 16 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
 - zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

Masterarbeit

- (1) ¹Die Modulgruppe E: Abschlussleistung ist Bestandteil des Masterstudiengangs und besteht aus dem Modul Masterarbeit. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ³Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Prüfer oder jeder Prüferin im Sinne von § 8 vergeben und betreut werden. ²Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit werden dem Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ⁴Hat sich ein oder eine Studierende vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Masterarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit beträgt vier Monate. ²Für Arbeiten, die empirische Erhebungen, praktische Implementierungen oder ein besonders umfangreiches Literaturstudium erfordern, sowie bei Arbeiten mit Praxisbezug kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf 6 Monate festsetzen. ³Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (5) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Bei der Abgabe einer Masterarbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ³Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden oder von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und dass zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ⁴Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird.
- (6) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal, innerhalb der Frist nach § 17 Abs. 3 wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist. ²Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

§ 19

Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ³Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (2) ¹Die Note der Masterarbeit ist die Note des Prüfers oder der Prüferin; die Bewertung erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet.
- (3) ¹Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ²Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ³Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁴Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁵Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern oder Prüferinnen mit „ausreichend“ oder besser benotet worden ist.
- (4) ¹Eine nicht fristgerecht eingereichte Masterarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach § 18 Abs. 5 Satz 2 und die Erklärung nach § 18 Abs. 5 Satz 3.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 13 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, findet § 17 Abs. 4 Satz 2 Anwendung. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Abschlussleistung ist nicht zulässig.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Der Studiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 3 sowie die Masterarbeit bestanden und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der erforderlichen Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3 und der Note des Allgemeinen Bereichs. ²Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. ³Die Leistungspunkte der nicht benoteten Modulbestandteile gehen nicht in die Gewichtung ein.
- (3) ¹Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3; die Note des Allgemeinen Bereichs ergibt sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der Modulgruppen A1 bis A3. ²Die Modulgruppennote sowie die

Note des Allgemeinen Bereichs wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.

- (4) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe oder innerhalb des Allgemeinen Bereichs mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte innerhalb einer Modulgruppe oder innerhalb des Allgemeinen Bereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Modulgruppennote einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach bestandener Masterprüfung wird ein vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. ²Der Studiengang, die Module, die Modulnoten, die Modulgruppen, die Modulgruppennoten, die Note des Allgemeinen Bereichs, die Gesamtnote, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die jeweiligen Leistungspunkte sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung eines akademischen Mastergrades beurkundet. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent oder die Absolventin das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) zu führen. ⁴Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diploma Supplement. ⁵Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. ⁶Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des Masterstudiengangs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Inanspruchnahme des Mutterschutzes entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 1228) sowie den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2006 (BGBl. I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/-kandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung zu stellen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. ⁶Ohne Vorlage des Antrags, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Augsburg zum Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Augsburg im Masterstudiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vor dem Wintersemester 2021/2022 begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 25.05.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.02.2016, zu Ende.

Anlage zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Modulübersicht

Legende: V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, LP = Leistungspunkte, SWS=Semesterwochenstunden, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul; K= Klausur; H= Hausarbeit; Sa = Seminararbeit, M=mündliche Prüfung; RP=Referate/Präsentationen, ksmP=kombinierte schriftlich-mündliche Prüfung; PF=Portfolio;

Modul-signatur	Module und Zuordnung zu Modulgruppen	Lehrform	LP	Anzahl SWS	Pflicht/ Wahlpflichtmodul	Mögliche (alternative) Prüfungsformen	Anzahl der Prüfungen je Modul	Benotet/ Unbenotet
Allgemeiner Bereich								
Modulgruppe A1: Methoden								
WIW-5223	Decision Optimization	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5002	Empirische Kapitalmarktforschung	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5007	Mikroökonomik	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
JUR-0128	Rechtsvergleichung	V	6	2	WP	K	1	Benotet
Modulgruppe A2: Common Law Skills – Advanced								
JUR-0096	Case Analysis	V+Ü	6	2	WP	PF	1	Benotet
JUR-0097	Business Mediation	V+Ü	6	2	WP	ksmP	1	Benotet
Modulgruppe A3: Compliance								
JUR-0071	Compliance	V	6	3	WP	K	1	Benotet
JUR-0123	Compliance in der Unternehmenspraxis	V	6	2	WP	PF	1	Benotet
	Zu erbringende LP im Allgemeinen Bereich (davon mindestens 12 LP aus der Modulgruppe A 1: Methoden):		18	8-11				

Hauptschwerpunkt								
[Wahl einer nachfolgend benannten Modulgruppe B1a – B4]								
Modulgruppe B1a: Steuern								
WIW-5179	MTax1 – Internationale Unternehmensbesteuerung	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5195	MTax2 – Rechtsformwahl und Umwandlungssteuerrecht	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5212	MTax3 – Internationale Steuerplanung	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5163	Finanzwissenschaftliche Steuerlehre	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
JUR-0036	Umsatzsteuerrecht	V+Ü	6	3	WP	K	1	Benotet
JUR-0038	Internationales und Europäisches Steuerrecht	V	6	4	WP	K	1	Benotet
JUR-0081	Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
JUR-0113	2. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
JUR-0114	3. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
Modulgruppe B1b: Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung								
WIW-5023	International Accounting Advanced I: Rechnungslegung Internationaler Unternehmen	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5172	Wirtschaftsprüfung	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5029	International Accounting Basic I: Internationale Rechnungslegung (IFRS)	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5177	Controlling	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5191	Behavioural Controlling	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
JUR-0127	Europäisches Kapitalgesellschaftsrecht	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
JUR-0057	Deutsches und Europäisches Kartellrecht	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0081	Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
JUR-0113	2. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
JUR-0114	3. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
Modulgruppe B2: Banken, Kapitalmarkt und Finanzmanagement								
WIW-5026	Financial Engineering und Structured Finance	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5028	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet

WIW-5153	Finanzintermediation und Regulierung (Stabilität im Finanzsektor)	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
JUR-0044	Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0118	Unternehmenskauf und -finanzierung sowie aktuelle Entwicklungen des Bankrechts	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0127	Europäisches Kapitalgesellschaftsrecht	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
JUR-0057	Deutsches und Europäisches Kartellrecht	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0081	Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
JUR-0113	2. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
JUR-0114	3. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
Modulgruppe B3: Unternehmen und Management								
WIW-5114	Corporate Governance: Theorie	V	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5138	Advanced Services Marketing	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5133	Human Resources: Personalmanagement	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5225	Management: Globale Nachhaltigkeit	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5093	Global E-Business and Electronic Markets	V+Ü	6	4	WP	K/RP	1	Benotet
WIW-5072	Supply Chain Management I	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
JUR-0053	Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht	V	6	3	WP	K	1	Benotet
JUR-0060	Antidiskriminierungsrecht und atypische Beschäftigungsverhältnisse	V	6	2	WP	K/M	1	Benotet
JUR-0054	Vertiefung im Individualarbeitsrecht	V	6	3	WP	K	1	Benotet
JUR-0044	Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0049	Internationales Privatrecht	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0067	Wirtschaftsstrafrecht	V+Ü	6	3	WP	K	1	Benotet
JUR-0127	Europäisches Kapitalgesellschaftsrecht	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
JUR-0057	Deutsches und Europäisches Kartellrecht	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0081	Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet

JUR-0113	2. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
JUR-0114	3. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
Modulgruppe B4: Wirtschaftsregulierung und Schutz der Umwelt								
WIW-5159	Wettbewerbstheorie und –politik	V+Ü	6	4	WP	PF	1	Benotet
WIW-5153	Finanzintermediation und Regulierung (Stabilität im Finanzsektor)	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5161	Umweltökonomik	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5226	Politische Ökonomie	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
JUR-0062	Der Staat als Wirtschaftsakteur	V	3	2	WP	K/M	1	Benotet
JUR-0063	Netzregulierungsrecht	V	3	2	WP	K/M	1	Benotet
JUR-0064	Wirtschaftsvölkerrecht	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0061	Europäisches und Internationales Umweltrecht	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0057	Deutsches und Europäisches Kartellrecht	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0067	Wirtschaftsstrafrecht	V+Ü	6	3	WP	K	1	Benotet
JUR-0081	Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
JUR-0113	2. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
JUR-0114	3. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
	Zu erbringende LP aus einer der Modulgruppen B1a bis B4:		36	12-24				

Nebenschwerpunkt								
[Wahl einer nicht bereits in der Modulgruppe B1a bis B4 entsprechend bezeichneten Modulgruppe C1a bis C4]								
Modulgruppe C1a: Steuern								
WIW-5179	MTax1 – Internationale Unternehmensbesteuerung	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5195	MTax2 – Rechtsformwahl und Umwandlungssteuerrecht	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5212	MTax3 – Internationale Steuerplanung	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5163	Finanzwissenschaftliche Steuerlehre	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
JUR-0036	Umsatzsteuerrecht	V+Ü	6	3	WP	K	1	Benotet
JUR-0038	Internationales und Europäisches Steuerrecht	V	6	4	WP	K	1	Benotet
JUR-0081	Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
JUR-0113	2. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
JUR-0114	3. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
Modulgruppe C1b: Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung								
WIW-5023	International Accounting Advanced I: Rechnungslegung Internationaler Unternehmen	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5172	Wirtschaftsprüfung	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5029	International Accounting Basic I: Internationale Rechnungslegung (IFRS)	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5177	Controlling	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5191	Behavioural Controlling	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
JUR-0127	Europäisches Kapitalgesellschaftsrecht	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
JUR-0057	Deutsches und Europäisches Kartellrecht	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0081	Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
JUR-0113	2. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
JUR-0114	3. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
Modulgruppe C2: Banken, Kapitalmarkt und Finanzmanagement								
WIW-5026	Financial Engineering und Structured Finance	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5028	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet

WIW-5153	Finanzintermediation und Regulierung (Stabilität im Finanzsektor)	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
JUR-0044	Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0118	Unternehmenskauf und -finanzierung sowie aktuelle Entwicklungen des Bankrechts	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0127	Europäisches Kapitalgesellschaftsrecht	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
JUR-0057	Deutsches und Europäisches Kartellrecht	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0081	Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
JUR-0113	2. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
JUR-0114	3. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
Modulgruppe C3: Unternehmen und Management								
WIW-5114	Corporate Governance: Theorie	V	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5138	Advanced Services Marketing	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5133	Human Resources: Personalmanagement	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5225	Management: Globale Nachhaltigkeit	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5093	Global E-Business and Electronic Markets	V+Ü	6	4	WP	K/RP	1	Benotet
WIW-5072	Supply Chain Management I	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
JUR-0053	Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht	V	6	3	WP	K	1	Benotet
JUR-0060	Antidiskriminierungsrecht und atypische Beschäftigungsverhältnisse	V	6	2	WP	K/M	1	Benotet
JUR-0054	Vertiefung im Individualarbeitsrecht	V	6	3	WP	K	1	Benotet
JUR-0044	Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0049	Internationales Privatrecht	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0067	Wirtschaftsstrafrecht	V+Ü	6	3	WP	K	1	Benotet
JUR-0127	Europäisches Kapitalgesellschaftsrecht	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
JUR-0057	Deutsches und Europäisches Kartellrecht	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0081	Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet

JUR-0113	2. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
JUR-0114	3. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
Modulgruppe C4: Wirtschaftsregulierung und Schutz der Umwelt								
WIW-5159	Wettbewerbstheorie und –politik	V+Ü	6	4	WP	PF	1	Benotet
WIW-5153	Finanzintermediation und Regulierung (Stabilität im Finanzsektor)	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5161	Umweltökonomik	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
WIW-5226	Politische Ökonomie	V+Ü	6	4	WP	K	1	Benotet
JUR-0062	Der Staat als Wirtschaftsakteur	V	3	2	WP	K/M	1	Benotet
JUR-0063	Netzregulierungsrecht	V	3	2	WP	K/M	1	Benotet
JUR-0064	Wirtschaftsvölkerrecht	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0061	Europäisches und Internationales Umweltrecht	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0057	Deutsches und Europäisches Kartellrecht	V	6	2	WP	K	1	Benotet
JUR-0067	Wirtschaftsstrafrecht	V+Ü	6	3	WP	K	1	Benotet
JUR-0081	Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
JUR-0113	2. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
JUR-0114	3. Masterseminar	S	6	4	WP	ksmP	1	Benotet
	Zu erbringende LP aus einer der Modulgruppen C1a bis C4		18	6-12				
Modulgruppe D: Frei wählbarer Bereich								
[Wahl von Modulen der Modulgruppen A1-3, B1a-4 und C1a-4, die nicht bereits in den Modulgruppen A1-3, B1a-4 oder C1a-4 abgelegt wurden]								
	Module im einzelnen s.o.							
	Zu erbringende LP in Modulgruppe D		18	6-12				
Modulgruppe E: Abschlussleistung								
	Masterarbeit		30		P		1	Benotet
	Gesamt:		120					

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 24.03.2021 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 31.03.2021, Az. M-720-1.

Augsburg, den 31.03.2021
I.V.

gez.

Prof. Dr. Malte Peter
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 31.03.2021 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31.03.2021 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31.03.2021.